

diese Geldabgabe, die dem Geldanschlag des Verpflichteten gleich ist, vom Besizer des belasteten Objectes entrichtet werde. Diese ständige jährliche Geldabgabe ist alsdann, anstatt der Dienste, Naturalien und unbedingten Geldgefälle, in deren Stelle sie tritt, in das Kataster einzutragen.

§ 5. Wählt der Verpflichtete den Geldanschlag, den der Berechtigten angraben hat; so ist dieser geringere Anschlag in das Kataster zu setzen. Es erhält aber der Verpflichtete, welcher diesen geringeren Geldanschlag des Berechtigten gewählt hat, die Befugniß, daß er in Zukunft statt der Leistungen, wovon die Frage ist, den eigenen Geldanschlag des Berechtigten als jährliche ständige Geldabgabe entrichten darf. Er hat aber deshalb dem Berechtigten die Erklärung durch eine öffentliche Behörde insinuiren zu lassen.

§ 6. Andere für das Herzogthum Westphalen angeordnete Regierung hat die Behörden, vor welchen die im Vorhergehenden bemerkten Erklärungen zu machen sind, und durch welche diese Erklärungen zu insinuiren sind, so wie die Zeit, binnen welcher die Erklärungen müssen gemacht und insinuirt werden, wenn sie die in den §§. 4. und 5. verordneten Bedingungen hervorbringen sollen, näher zu bestimmen.

Schließt die am Schlusse des vorhergehenden §phi erwähnte Erklärung binnen der festzusetzenden Frist nicht; so soll dafür gehalten werden, daß der Verpflichtete die bisher statt gefundene Natural-Prästation auch fortsetzen lassen möchte.

§ 7. Da gewisse Colonen, oder andere Besitzer eines, mit Grundlasten belasteten Objectes sich vielleicht veranlaßt finden könnten, den Gehalt ihrer zu prästirenden Dienste u. s. w. zu gering anzugeben, in der Meinung, daß hieraus bei künftigen Fragen über die Rechtsverhältnisse ein Vortheil für sie, und ein Nachtheil für den Berechtigten entstehen werde; so erklären Wir hiermit allergnädigst, und wollen, daß in allen Fällen, wo der Berechtigte den Geldanschlag des Verpflichteten als allzuhoch nicht widersprochen hat, oder wo beide Theile sich über einen Geldanschlag in der Güte vereinigt haben, wo mithin weder die eine noch die andere, in den §§. 4. und 5. enthaltenen Bestimmungen, nicht eingetreten ist — nicht nur der Berechtigte, wie es sich von selbst versteht, die Naturalprästation, so wie die Prästation der unbedingten Geldabgaben verlangen kann, sondern daß auch bei einer künftigen Revision der Dienste und anderer Leistungen, oder Verwandlung derselben in ständige Geldabgaben, so wie bei jeden anderen Rechtsverhältnisse zwischen den Berechtigten und den Verpflichteten, auf den Geldanschlag, den dieser für den Zweck der Steuerkataster angegeben hat, gar keine Rücksicht genommen werden soll.

Wir befehlen allergnädigst, daß diese Verordnung gehörig publicirt, und von den öffentlichen Behörden und allen, die sie sonst angeht, genau befolgt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und des beigebruderten Staatsiegels.

Darmstadt den 16. Januar 1808.

(L. S.)

L u d e w i g,

Freih. v. Lehmann, Staatsminister.

Beilage X.

Auszug aus der Verordnung vom 9. Juli 1808.

(Großherzoglich hessische Zeitung, Darmstadt den 28. Juli 1808, No. 12.)

Verordnung zur Beförderung der Kultur im Herzogthum Westphalen durch Gemeinheitstheilungen, — Bestimmung der Befugnisse der Weidoberechtigten — und Theilung größerer Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements.

De dato Darmstadt am 9. Juli 1808.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen etc.

Um die Hindernisse zu entfernen, die aus Mangel einer bestimmten Gesetzgebung, dem Fortgang der so nützlichen und wünschenswerthen Gemeinheitstheilungen in Unserm Herzogthum Westphalen entgegenstehen; ferner, um die großen Nachtheile möglichst zu vermindern, die aus den Hudeberechtigungen und ungemessenen Beholzungsrechten für den Flor der landwirthschaftlichen und forstwirthschaftlichen Produktion entspringen; — endlich, um den Kindern und Geschwistern des Landmanns, zur Erwerbung eines eigenen Agrikultur-Etablissements mehr Gelegenheit zu verschaffen, als bei der bisherigen Untheilbarkeit der meisten dortigen Bauerngüter vorhanden war, — und in der Absicht, um in Ansehung aller derjenigen Geschäfte, welche die Theilung der Gemeinheiten oder Bauerngüter und die Auseinandersetzung zwischen den Grundbesizern und den Weide- und Holzberechtigten betreffen, den Geschäftskreis der öffentlichen Behörden und die Verfahrensart dergestalt zu bestimmen, daß diesen wichtigen Landeskultursachen ein möglichst rascher Gang gesichert wird; — finden Wir Uns bewogen, für Unser Herzogthum Westphalen Folgendes gesetzlich zu verordnen:

Siebenter Abschnitt.

Von Theilung der Bauerngüter in kleinere Agrikultur-Etablissements.

§. 147. Ein jeder Besitzer eines Hofes oder Kottens ist befugt, denselben mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung, in mehrere Agrikultur-Etablissements unter zwei oder mehrere seiner Kinder zu vertheilen.

§. 148. Ist unter diesen Kindern eines vorhanden, welchem nach der bisherigen Einrichtung, ein auf rechtsgültigen Normen beruhendes, weder vom Willen des Gutsherrn noch der Eltern abhängendes Anerbenrecht am unzertrennten Gutskomplexus unzweifelhaft würde zugestanden haben; so hat dieser Anerbe das Recht, unter den durch die Theilung entstehenden Etablissements zu wählen. Er hat aber nicht die Befugniß, der Theilung selbst zu widersprechen, oder vorzuschreiben, wie es geschehen sollte.

§. 149. Auch der Anerbe (§. 148.) hat das Recht, zum Vortheil eines oder mehrerer seiner Geschwister, mit Vorwissen des Gutsherrn und Bewilligung der Regierung, die Theilung des Hofes in kleinere Etablissements vorzunehmen. Ist ihm aber der Hof noch nicht angefallen, so geschieht die Ausführung einer solchen Theilung erst alsdann, wenn die Nachfolge wirklich eröffnet ist.

§. 150. Wider den Willen des Anerben, kann auf Anrufen eines oder mehrerer seiner Geschwister und zum Vortheil desselben oder derselben, die Vertheilung des Guts in mehrere Etablissements mit Vorwissen des Gutsherrn, auf das Gutachten der Regierung, vom geheimen Ministerium unter der Bedingung gestattet werden, daß:

- a) dem Anerben die Sohlstätte und dabei so viel an Grundstücken belassen werde, daß er durch den Ackerbau auf dem ihm bleibenden Gut, vier Pferde nützlich beschäftigen kann;
- b) daß diese Provoation eines oder mehrerer Geschwister, binnen einem Jahr, von dem Zeitpunkt an zu rechnen, wo dem Anerben der Hof wirklich angefallen ist, bei der Regierung eingebracht wird.

§. 151. Die aus einem getheilten Bauerngut entstehenden kleineren Güter bleiben in dem nämlichen gutsherrlichen Nexus, in welchem das ungetheilte Gut sich befand. Die auf diesem haftenden Lasten werden auf jene vertheilt.

§. 152. Bei Bauerngütern, welche getheilt werden, kann die sogenannte Eigenbehörigkeit und Hofhörigkeit nicht fortbestehen. Es soll daher bei vorkommenden Theilungen solcher Güter, der jährliche Durchschnittsertrag der bisherigen unständigen Gefälle und Dienste ausge-

mittelt, dieser Ertrag als künftighin zu leistende ständige Jahresabgabe an die Stelle jener gesetzt und auf die, durch die Theilung entstehenden kleineren Güter mit vertheilt werden, hierdurch aber der bisher bestandene eigenbehörige oder hofhörige Nexus gänzlich aufgehoben seyn.

§. 153. Unbeschadet der gesetzlichen Regel, daß die gutsherrlichen Abgaben und Dienste nicht erhöht werden dürfen, als welche für alle andere Fälle auch fernerhin gilt, — soll, wenn ein Bauernhof oder Kotten getheilt wird, der Verpflichtete verbunden seyn, dem Gutsherrn entweder den fünfzigsten Theil des Kapitalwerths der an ihn bisher zu leistenden, auf dem unvertheilten Complexus haftenden Hofespächten und Diensten noch den fünfzigsten Theil derselben zu entrichten. Jener Kapitalwerth ist durch Vervielfältigung des jährlichen Betrags der Hofespächte durch zwanzig, zu berechnen.

§. 154. Das geheime Ministerium und die Regierung werden die Erlaubniß zur Theilung der Bauerngüter nur dann erteilen, wenn ausgemittelt ist, daß derjenige, zu dessen Vortheil sie erteilt werden soll, sich im Stande befinde, die allenfalls erforderlichen Gebäude zu errichten und die Auslagen zu bestreiten, die zur Einrichtung einer dem Etablissement angemessenen Landwirthschaft nöthig sind. Es hängt überdies vom pflichtmäßigen Ermessen dieser Behörden ab, diese Erlaubniß zu versagen, wenn wegen Seringsfähigkeit der zur Gründung eines neuen Etablissements bestimmten Grundstücke, oder anderer Lokalverhältnisse, die Theilung eines Guts keine nachtheiligen Vortheile für das Publikum versprechen sollte.

§. 155. Die Bitte, daß ein Hof oder Kotten getheilt werden dürfe, ist bei der Regierung anzubringen und es sind in der Supplik möglichst genau anzugeben:

- a) Sämmtliche Grundstücke und Gerechtfame, welche zu dem zu vertheilenden Gut gehören, nach ihrer Satzung und Größe;
- b) Sämmtliche auf dem ganzen Gute haftenden öffentlichen, kommunalgutsherrlichen und andere Lasten, mit Benennung des oder der Gutsherrn und derjenigen, welchen etwa andere Abgaben oder Leistungen gebühren;
- c) Diejenige Grundstücke oder Gerechtfame, aus welchen ein besonderes Etablissement errichtet werden soll;
- d) Die Art, auf welche nach der Meinung des Supplikanten (vorbehaltenlich der Peräquation, wovon §. 158.), die auf dem bisher ungetheilten Gut haftenden Lasten und Abgaben, unter die künftigen Inhaber der einzelnen, aus der Vertheilung des Guts entstehenden kleineren Güter vertheilt werden sollen;
- e) Die Fonds, woraus die, zur Errichtung der Gebäude und zur Einrichtung einer neuen Hauswirthschaft erforderlichen, Kosten bestritten werden sollen.

§. 156 Die Regierung hat über dieses Gesuch Unsern Beamten des Bezirks und durch denselben auch die Gemeinde, worin das zu theilende Gut liegt, über die Lokalverhältnisse zu hören. Sie hört ferner die Gutsherrschaft mit ihrer Erklärung über die vom Supplikant in Vorschlag gebrachte Vertheilung der Lasten und bestimmt hierauf, nachdem die Sache gehörig aufgeklärt ist, und alle Interessenten gehört sind, ob und auf welche Art das Gut getheilt werden soll.

§. 157. Im Fall des §. 150, wird von der Regierung gutachtlicher Bericht an das geheime Ministerium erstattet und von letzterem die Entscheidung gegeben.

§. 158. Erfolgt die Genehmigung der gebetenen Theilung, so erhält Unser Beamter des Bezirks von der Regierung den Auftrag sämtliche Grundstücke und Gerechtigkeiten des Guts abschätzen und durch diese Abschätzung (welcher erforderlichen Falls die Vermessung vorangehen muß) zugleich bestimmen zu lassen, wie viel von den Lasten, die auf dem ganzen Gut liegen und namentlich, welche derselben, jedes der kleinern Gütern, in welche es zu theilen ist, zu übernehmen habe.

§. 159. In Ansehung dieser Taxation finden alle diejenigen Vorschriften statt, welche oben §. 89. u. f. über die Abschätzung in Auseinandersetzungsachen überhaupt ertheilt sind.

§. 160. Der Beamte schiekt das Resultat der Abschätzung, nebst der in Gemäßheit desselben gemachten Vertheilung der Lasten, worüber die Interessenten und insbesondere auch der Gutsherr, mit ihren Erklärungen vorher zu hören sind, an die Regierung ein, von welcher dann, wenn alles berichtigt ist, was etwa noch zu berichtigen seyn möchte, die Theilung des Guts und Repartition der Lasten genehmigt, und dem Beamten der Auftrag ertheilt wird, die Theilung selbst, unter seiner Aufsicht, bewirken zu lassen.

§. 161. Ueber das ganze Geschäft wird eine Urkunde entworfen, und dieselbe, nachdem sie die Interessenten, namentlich auch die Gutsherrn unterschrieben haben, von der Regierung bestätigt. — Wir befehlen demnach gnädigst, daß diese Unsere Verordnung, nach welcher übrigens auch die bereits anhängigen Gemeintheilungssachen zu behandeln und zu entscheiden sind, gehörig promulgirt und genau befolgt werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staatsiegels. Darmstadt am 9. Juli 1809.

(L. S.)

L u d e w i g.

Wreden, geheimes Referendär.

Beilage XI.

Verordnung vom 5. November 1809.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen, Herzog in Westphalen etc.

Da Wir Uns überzeugt haben, daß die in Unserm Herzogthum noch fortbestehende Untheilbarkeit der Güter, Colonat- und Leibeigenschaftsverhältnisse der Bevölkerung, Kultur und Industrie dieser Provinz äußerst hinderlich sind: so haben Wir aus landesväterlicher Sorgfalt für die Wohlfahrt Unserer anvertrauten Unterthanen Uns gnädigst betrogen gefunden, für Unser Herzogthum Westphalen folgende zu verordnen:

§. 1. Die mit dem Besitze mancher Bauerngüter verbundene Leibeigenschaft in Unserm ganzen Herzogthum Westphalen, und alle darauf gegründete Rechte und Verbindlichkeiten — die Colonatrechte und Verhältnisse sowohl eigenbehöriget als auch frei eigner Erb- Leibe- und Zeitgewinnungsgüter mit dem ganzen Colonatvertrus sind von nun an abgeschafft, und alle von jetzt an dawider etwa eingegangene Verbindlichkeiten, Kontrakte und Seiwinnbriefe, als nicht geschehen, und ungültig anzusehen.

§. 2. Die bisherige in dem Colonatvertrus gegründete Untheilbarkeit der Güter, nach welcher dieselben nur immer an Einen Ankerben unzertrennt vererbt oder übertragen worden sind, so wie das darauf sich gründende Reconsolidationsrecht, vermöge wessen der Besitzer der Erbtheile einzeln verkaufter Gutsparcellen zu jeder Zeit wieder einköfen konnte, ist ebenfalls von jetzt an aufgehoben.

§. 3. Die wirklichen Colonen, oder die mit elterlicher Einwilligung bereits auf die Colonen verheirathete Kinder, oder diejenigen, denen das Colonaterecht bereits anfallen ist, sie seyen eigenbehöriget oder freigeletzte Erbnießbräucher, Leibe- oder Zeitgewinnpächter, sollen das Colonat- und alle im Leibe- oder Zeitgewinne mit unveränderlicher Pacht besessene Grundgüter sammt allen dazu gehörigen Perrinenzien (der Leibe- oder Gutsherr mag bisher die Wohngebäude ganz oder zum Theil in Baue oder Reparatur erhalten haben oder nicht) als ihr volles und unbeschränktes Erbeigenthum besitzen und behalten.

Der Leibe- oder Gutsherr ist dahingegen von aller ferneren Einverleibung zum Baue oder Unterhalt der Coloniegebäude von nun an gänzlich befreiet.

§. 4. Alle vorbenannte bisher geschlossene Güter, Colonien und Kotten sind von jetzt an vererblich nach dem gemeinen Rechte, und unbeschränkt theilbar.

§. 5. In dem erst eintretenden Erbfolgefälle sind jedoch alle jetzt bereits abgestorbene und ausgestattete Kinder und Geschwister ohne Ausnahme von der Erbfolge ausgeschlossen.